



Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft  
Verwaltungsbereich Wissenschaft und Forschung - WF/IV/6

Per E-Mail: [daniela.rivin@bmwfw.gv.at](mailto:daniela.rivin@bmwfw.gv.at)

Graz, 27. Oktober 2014  
BdR/ 1091 /Ki/Hö

**Stellungnahme zum Entwurf der Änderung des Universitätsgesetzes 2002  
GZ BMWFW-52.250/0144-WF/IV/6/2014**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die KUG erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme zur geplanten Änderung des Universitätsgesetzes 2002 (UG) abzugeben:

**Ad §§ 2 Z 13 und 20b Abs. 1 (Vereinbarkeit):**

Die Aufnahme der Vereinbarkeit von Studium und Beruf mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige in den leitenden Grundsätzen des UG sowie in § 20b Abs. 1 als Bestandteil des Gleichstellungsplans wird ausdrücklich begrüßt.

**Ad §§ 10, 26 und 27 (Einwerbung von Vermögenswerten)**

Ebenso positiv zu beurteilen ist die explizite Klarstellung der Berechtigung der Universitäten, Vermögenswerte insbesondere auch in Form von Spenden, Schenkungen und Sponsoring einzuwerben.

Rektorin Dr.<sup>in</sup> Elisabeth Freismuth  
Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1100, F.: -1101 | [rektorin@kug.ac.at](mailto:rektorin@kug.ac.at) | [www.kug.ac.at](http://www.kug.ac.at)

### Ad §§ 19 Abs. 2a und 51 Abs. 2 Z 31 und 32 (Plagiate)

Die Verankerung einer rechtlichen Handhabe im Plagiatsfall und bei anderem wissenschaftlichen Fehlverhalten wird grundsätzlich begrüßt.

Allerdings erscheint die vorgeschlagene Regelung in § 19 Abs. 2a dazu nur sehr bedingt geeignet, da ein allfälliger Ausschluss vom Studium erst für den Wiederholungsfall vorgesehen ist. Damit wird der Tatbestand des Plagiierens verharmlost und lässt ihn als eine Art "Kavaliersdelikt" erscheinen. Zudem ist der Begriff „wiederholt“ zu unbestimmt, da nicht eindeutig ist, worauf sich der Wiederholungsfall bezieht. Dies wäre auch nicht im Sinne eines ausreichenden Rechtsschutzes der Studierenden. Die KUG schlägt daher vor, das Wort „wiederholt“ durch das Wort „schwerwiegend“ zu ersetzen und in den Erläuterungen zu ergänzen, dass ein schwerwiegendes Plagiat oder ein schwerwiegendes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen vorliegt, wenn Wesentlichkeit in Bezug auf das Ausmaß und den Vorsatz gegeben sind. Auch sollte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass Universitäten in der Satzung eine angemessene Abstufung der Sanktionen zu regeln haben, wobei der Ausschluss nur als letztes Mittel anzusehen ist.

Ebenso nicht nachvollziehbar ist, dass Bachelorarbeiten von dieser Regelung ausgenommen sein sollen. Dies würde den Schluss nahe legen, dass Universitäten nicht im Stande wären, ihren Studierenden die Standards wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln und das Ansehen der österreichischen Universitäten und deren Vertrauenswürdigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis auch auf internationaler Ebene enorm schädigen. Bachelorarbeiten sind daher in die Regelung aufzunehmen.

Im ersten Satz des § 19 Abs. 2a sollte die Formulierung „Bestimmungen betreffend die Vorgangsweise“, die auf rein Prozedurales abzielt, durch „Bestimmungen betreffend Maßnahmen“ geändert werden. Weiters wäre die „Soll-Regelung“ durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen: „In die Satzung sind .... aufzunehmen“. In den Erläuterungen sollte die Definition des Begriffs „Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen“ um den Begriff der Datenfälschung ergänzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung weitere Fragen aufwirft: Die eine betrifft die aufschiebende Wirkung eines Verfahrens beim Verwaltungsgericht, die im direkten Widerspruch zur Sanktion (Ausschlusses vom Studium) steht; die andere den Umstand, dass die Regelung zum „Ausschluss vom Studium“ (§ 19 Abs. 2a) unzureichend definiert ist, da unklar bleibt, worauf sich dieser Ausschluss beziehen soll. Eine isolierte Regelung für genau ein Studium an einer Universität wäre insofern nicht zielführend, als damit einerseits ein unmittelbarer Wechsel in ein ähnliches Studium im gleichen Fach an derselben Universität und andererseits ein unmittelbarer Wechsel in das gleiche Studium an einer anderen Universität möglich wären. Eine Regelung dieser Art müsste sich auf alle fachgleichen Studien an allen Universitäten beziehen und wäre über die Gesamtevidenz der Studierenden handhabbar. Hier wäre eine Klärung wünschenswert.

Die nähere Definition des Plagiats wird grundsätzlich begrüßt, sollte aber in § 51 Abs.2 Z 31 um den Begriff „fremde“ ergänzt werden („Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn fremde Texte ...“). Die Plagiatsdefinition sollte des Weiteren auf Texte, Inhalte oder Ideen, die auf eine Person (Urheber/in) rückführbar und vom Urheberrecht umfasst sind, eingeschränkt werden und damit beispielsweise Allgemeinwissen, Rechtstexte oder Banalitäten nicht umfassen. Weiters wäre in § 51 Abs. 2 Z 31 die Datenfälschung zu ergänzen. Der Satz sollte daher lauten: „ ... wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder verfälscht werden.“

Aus der Festlegung in § 51 und damit im studienrechtlichen Teil des UG ist abzuleiten, dass sich die Definition von Plagiat bzw. das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen ausschließlich auf Studierende bezieht und MitarbeiterInnen der Universitäten davon nicht betroffen sind. Es wird angeregt, die Definitionen z.B. im Nahbereich des § 19 Abs. 2a und somit für alle Angehörigen der Universität festzulegen.

#### Ad §§ 20a und 42 (Geschlechterparität und Gleichstellungsplan)

Aus Sicht der KUG sollte von der Einführung der neuen Begrifflichkeit „Geschlechterparität“ abgesehen werden. Es erscheint im Sinne der Frauenförderung zielführender, in den Bestimmungen § 21 Abs. 6a, § 22 Abs. 3a, § 25 Abs. 4a und § 25 Abs. 7a die bisherige Frauenquote auf 50% zu erhöhen.

Bei der Anwendung der in § 20a des Entwurfs vorgesehenen Geschlechterparität auf alle Gremien wäre diese Regelung in der operativen Umsetzung problematisch, da einige Bereiche derzeit nur einen geringen Frauenanteil aufweisen, andere wenige wiederum einen hohen. Es müsste z.B. jeder einzelne Prüfungssenat entsprechend besetzt und der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen informiert werden, der gegebenenfalls die Einrede gegen eine unrichtige Zusammensetzung binnen vier Wochen erheben kann. Insgesamt kann diese neue Regelung zu erheblichen Verzögerungen führen. Das Wort „Gremium“ hätte daher in diesem Satz und in weiterer Folge zu entfallen. In den Erläuterungen zu § 20a Abs. 4 und zu § 42 Abs. 8a wäre zu ergänzen: „Es ist zu berücksichtigen, ob es auf Grund der tatsächlichen Umstände möglich ist, die Quote zu erfüllen oder ob nachvollziehbar befürchtet werden muss, dass Frauen bei der Übernahme von Funktionen Nachteile in ihrer universitären Laufbahn oder Lebensgestaltung in Kauf nehmen müssen.“

In § 42 Abs. 8a wäre nach dem 2. Satz folgende Ergänzung einzufügen: „Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat seine Entscheidungen zu begründen und öffentlich zu machen.“

Anstelle eines zusätzlichen Gleichstellungsplans sollte der Frauenförderungsplan in Frauenförderungs- und Antidiskriminierungsplan umbenannt werden, in welchem die im Entwurf genannten zusätzlichen Angelegenheiten geregelt werden können. Damit wird vermieden, ein zusätzliches Regelungsinstrument zu schaffen und Verwaltungsabläufe zu duplizieren.

Die in § 42 Abs. 11 vorgesehene Verpflichtung des Rektorats, dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die für die Erfüllung seiner Aufgaben entsprechenden Personal- und Sachressourcen sowie die erforderlichen Räume nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, wird seitens der KUG in der Praxis bereits ohnehin erfüllt und die entsprechende Verankerung im Gesetz daher als positiv angesehen.

#### Ad §§ 54, 60, 64, 64a, 67, 87, 88, 91 und 124 (Studienrecht)

Die beabsichtigten studienrechtlichen Änderungen sind aus Sicht der KUG prinzipiell sinnvoll. Insbesondere § 87 Abs. 5, womit durch den Entfall der Wortfolge „ausländischen“ nunmehr auch die Verleihung eines akademischen Grades durch eine gemeinsame Urkunde für inländische Studienprogramme ermöglicht wird, wird ausdrücklich begrüßt.

In § 67 Abs. 1 des Entwurfs wurden jedoch nicht nur die Gründe für die Beurlaubung von Studierenden um die Betreuungspflichten und die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres erweitert, sondern es wurde auch, so die Erläuterungen, „zum Schutz der Studierenden“ ein Passus aufgenommen, wonach die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters zu beantragen ist. Dies bedeutet jedoch auch im Falle nicht planbarer Beurlaubungsgründe wie etwa bei einer Erkrankung, dass die Beantragung der Beurlaubung nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen ist, was nicht Ziel der Regelung sein kann. Die Beurlaubungsgründe der Erkrankung und der Schwangerschaft sind daher von der Antragsfrist auszunehmen.

#### Grundsätzliche Anmerkungen hinsichtlich der Regelungen in UG / HG zur PädagogInnenbildung neu

Zu begrüßen ist die vorgeschlagene Grundsatzregelung des § 54 Abs. 9a UG, dass nunmehr für gemeinsam mit Pädagogischen Hochschulen eingerichtete Lehramtsstudien in dem gleichlautend zu erlassenden Curriculum und nicht, wie ursprünglich von den Ministerien intendiert, lediglich im Rahmen der erforderlichen Kooperationsvereinbarung, entsprechende Regelungen getroffen werden sollten. Weitere korrespondierende Regelungen hinsichtlich der gemeinsam eingerichteten Studien finden sich jedoch interessanterweise nicht im UG, sondern ausschließlich im HG. In den Erläuterungen zu § 54 Abs 9a UG findet sich lediglich der Hinweis, dass sich herausgestellt habe, dass weitere rechtliche Bestimmungen erforderlich seien, um für die Studierenden klare Rahmenbedingungen für gemeinsam einzurichtende Studien zu schaffen. „In das Hochschulgesetz (§ 10a HG) werden daher Bestimmungen implementiert, dass bei mittels einer Kooperationsvereinbarung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gemeinsam durchgeführten Lehramtsstudien im gleichlautenden Curriculum zu regeln ist, welche Bestimmungen hinsichtlich der Gestaltung des gemeinsam eingerichteten Studiums die Studierenden unterstellt werden. Dabei sind grundsätzlich die für die Studierenden in ihren Auswirkungen günstigeren studienrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.“ Mit der Eingliederung der Kooperationsbestimmungen in das HG unterliegen diese Regelungen jedoch der Vollziehungszuständigkeit des BMBF. Die „Günstigkeitsklausel“ gerät mit den hohen

Rektorin Dr. <sup>in</sup> Elisabeth Freismuth  
Leonhardstraße 15 | 8010 Graz | Österreich | T.: +43 (0)316 389-1100, F.: -1101 | rektorin@kug.ac.at | [www.kug.ac.at](http://www.kug.ac.at)

Qualitätsanforderungen des neuen Lehramtsstudiums in Konflikt. Die Festlegung der anwendbaren Regelungen nach der „Günstigkeitsklausel“ schränkt den autonomen Gestaltungsspielraum der Universitäten ein.

Weiters wären die vorliegenden Entwürfe von UG und HG in mehreren Regelungspunkten noch besser abzustimmen (z.B. Studienbeitragsregelungen, Zulassungen, Zuständigkeiten von Organen), um eine rechtskonforme Umsetzung dieses Projekts zu ermöglichen.

Zusätzlich zu den im Entwurf enthaltenen Änderungen ist eine Änderung des § 63 Abs. 8 (Untersagung der gleichzeitigen Zulassung zu einem Studium an mehreren Universitäten) erforderlich, um für die PädagogInnenbildung neu die nötige Flexibilität zu erhalten. Da das Procedere an den verschiedenen Standorten noch nicht endgültig feststeht, sollte die konkreten Festlegungen nicht um UG selbst, sondern in Form einer Ergänzung des § 63 Abs. 8 erfolgen welche lauten könnte: „In der UniStEV können davon abweichende Sonderregelungen für gemeinsam eingerichtete Studien und Kooperationsstudien festgelegt werden.“

#### Ad §§ 118a und 118b (Bauleitplan)

In § 118a Abs. 2 wird festgehalten, dass der Bauleitplan alle Immobilienprojekte der Universitäten, insbesondere Neubauten, Umbauten, (General-)Sanierungen, Adaptierungen und Anmietungen, jeweils mit den entsprechenden Investitionskosten einschließlich Erstausstattung bzw. Neueinrichtung und sonstigen Einmalkosten sowie sämtliche Folgekosten zu enthalten hat. Es wäre - allenfalls im Verordnungswege - genauer zu definieren, was unter den Folgekosten konkret verstanden wird.

In § 118a Abs. 4 ist klarzustellen, dass für die bekanntzugebenden Immobilienprojekte ebenfalls die Schwellenwertregelung von Abs. 3 gilt. Das Wort „mittelfristig“ im ersten Satz ist zu unbestimmt und sollte daher gestrichen werden.

In den Erläuterungen zu § 118 a Abs. 1 wäre zu ergänzen: Zur Veröffentlichung des Bauleitplans gehören auch die Veröffentlichung des Stands der Umsetzung und von Änderungen sowie deren Begründung.

Gemäß § 118b Abs. 4 kann die Bundesministerin oder der Bundesminister nach Maßgabe des aktuellen budgetären Handlungsspielraumes, der Prioritätenreihung des Bauleitplanes, der Angemessenheit der finanziellen Bewertungen sowie der übergeordneten bildungs- und wissenschaftspolitischen Interessen sowie der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage die Freigaben für einzelne Projekte gemäß Abs. 5 erteilen. Die Formulierung als „Kann“-Bestimmung erscheint als zu vage, die Anführung der bildungs- und wissenschaftspolitischen Aspekte sowie der volkswirtschaftlichen Lage führt noch zu weiteren Unschärfen, was die Möglichkeit einer Hinwegsetzung über die Prioritätenliste impliziert. Diese Textierung wäre daher aus Sicht der KUG zu überarbeiten, indem die „Kann“ Bestimmung durch eine verbindliche Regelung ersetzt wird („Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat nach Maßgabe ... zu erteilen“) und die

Begriffe der bildungs- und wissenschaftspolitischen Interessen sowie der volkswirtschaftlichen Lage gestrichen werden.

Die Verordnungsermächtigung in § 118b Abs. 5 wird grundsätzlich für sinnvoll angesehen, allerdings darf der Inhalt der Verordnung keinesfalls in den Erläuterungen vorweggenommen werden. Die Verfahrensregelungen in den Erläuterungen zu Z 38 sind daher gänzlich zu streichen.

§ 118b Abs. 6 enthält ebenfalls lediglich eine „Kann“-Regelung, welche durch eine verbindliche Bestimmung zu ersetzen wäre. Der zweite Satz sollte daher lauten: „Immobilienprojekte, deren Kosten zur Gänze von Dritten bedeckt werden, sind von der Vorgehensweise gemäß Abs. 5 ebenfalls ausgenommen.“

#### Ad § 112 bzw. § 143 Abs. 8 (Arbeitsinspektion / Übergangsfrist)

Zu diesen Punkten enthält der vorliegende Entwurf keinen Vorschlag. Da aber bisher die erforderlichen Mittel für Sanierungen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes nicht zur Verfügung gestellt wurden, muss zusätzlich zur Bereitstellung dieser Mittel die Übergangsfrist in § 143 Abs. 8 entsprechend verlängert werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die BIG ihren Instandhaltungsverpflichtungen als Eigentümerin nachzukommen hat und die Universitäten als Mieter dafür nicht aufzukommen haben.

Mit besten Grüßen

